

Mag. Gernot Blümel, MBA
Bundesminister für Finanzen

Johannesgasse 5, 1010 Wien

Herrn Präsidenten
des Nationalrates
Mag. Wolfgang Sobotka
Parlament
1017 Wien

Geschäftszahl: 2020-0.340.776

Wien, 31. Juli 2020

Sehr geehrter Herr Präsident!

Auf die schriftliche parlamentarische Anfrage Nr. 2214/J vom 2. Juni 2020 der Abgeordneten Edith Mühlberghuber, Kolleginnen und Kollegen beehre ich mich Folgendes mitzuteilen:

Zu 1. und 2.:

Die vom Rechnungshof angesprochene Regelung befand sich in Rz 791 der Lohnsteuerrichtlinien 2002. Sie wurde mittlerweile angepasst und ist dementsprechend in der beschriebenen Form nicht mehr in Kraft.

Zu 3.:

Aus der Fragestellung geht nicht eindeutig hervor, ob mit „Familienbeihilfe“ die Familienbeihilfe im weiteren Sinn, also einschließlich Ausgleichs- und Differenzzahlungen, oder im engeren Sinn, somit ohne Ausgleichs- und Differenzzahlungen, gemeint ist. Die Anzahl der Fälle konnte für beide Annahmen ausgewertet werden, die Anzahl der Kinder jedoch nicht, da dafür die manuelle Identifizierung und Sichtung aller bezughabenden Geschäftsstücke erforderlich wäre, was einen unverhältnismäßigen Verwaltungsaufwand darstellen würde. Sollte Familienbeihilfe im weiteren Sinn gemeint sein, handelt es sich um 68 Fälle; bei Familienbeihilfe im engeren Sinn um 3.309 Fälle.

Zu 4.:

Die Anzahl der Fälle konnte ausgewertet werden, die Anzahl der Kinder jedoch nicht, da dafür die manuelle Identifizierung und Sichtung aller bezughabenden Geschäftsstücke erforderlich wäre, was einen unverhältnismäßigen Verwaltungsaufwand darstellen würde. Es handelte sich um 3.318 Fälle.

Zu 5. bis 10. und 12. bis 15.:

Die für die Erstellung der Auswertung notwendigen Daten stehen der Anwendung, mit der die Auswertungen erstellt werden, nicht zur Verfügung, weshalb für die Beantwortung eine manuelle Identifizierung und Sichtung aller bezughabenden Geschäftsstücke erforderlich wäre, was einen unverhältnismäßigen Verwaltungsaufwand darstellen würde.

Für die derzeit nicht mögliche automatisationsunterstützte Auswertung nach den genannten Kriterien gibt es nachstehend genannte Gründe:

So werden die für die Beantwortung notwendigen Daten im Zuge einer Geschäftsfallbearbeitung nicht erfasst beziehungsweise stehen nur in einer nicht auswertbaren Form (z. B. als Freitext in einem Kommentarfeld) zur Verfügung.

Datenbasis für Auswertungen, die sich auf Leistungen in einem definierten Zeitraum beziehen, sind die Daten der ausbezahlten Leistungen. Leistungen, die nicht ausbezahlt wurden, sind somit nicht Teilmenge der Basisdaten und können somit nicht ausgewertet werden.

Die Ausgleichs- und Differenzzahlung wird fallbezogen und nicht kindbezogen berechnet. Es kann daher anhand der ausbezahlten Leistungen nicht auf eine bestimmte Anzahl von Kindern rückgeschlossen werden.

Die Erstellung von Auswertungen kann je nach Anforderung sehr komplex sein. Es werden daher die Daten der einzelnen Fachverfahren in einem Data Warehouse abgelegt. Die Infrastruktur des Data Warehouse ist auf die Erstellung komplexer Auswertungen ausgerichtet; auch stehen speziell geschulte Mitarbeiter zur Verfügung. Im Data Warehouse werden allerdings nicht alle Daten aus den einzelnen Fachverfahren abgelegt. Es kann daher sein, dass die für die Erstellung einer Auswertung notwendigen Daten zwar im Fachverfahren, aber nicht im Data Warehouse vorhanden sind.

Mit FABIAN werden auch die Ausgleichszahlung und Differenzzahlung kindbezogen und nicht mehr fallbezogen berechnet werden; damit werden mehr Daten in strukturierter und

somit auswertbarer Form vorhanden sein und auch mehr Daten im Data Warehouse abgelegt werden. Es werden daher mehr Auswertungen durchgeführt werden können.

Zu 11.:

Ja, jedoch können Anzahl und Betrag – wie bereits erläutert – nicht automatisationsunterstützt ausgewertet werden.

Zu 16. und 17.:

Der Kinderabsetzbetrag ist als eine der Familienbeihilfe vergleichbare Familienleistung im EU-rechtlichen Sinne anzusehen, wenngleich die Finanzierung nicht aus dem Ausgleichsfonds für Familienbeihilfen, sondern aus allgemeinen Steuermitteln erfolgt. Im Rahmen der nächsten Überarbeitung der MISSOC-Tabellen wird eine Präzisierung der Eintragung erfolgen.

Zu 18.:

Den zuständigen Expertinnen und Experten im Bundesministerium für Finanzen sind keine derartigen Beurteilungen bekannt.

Zu 19. und 20.:

Nein, soweit den zuständigen Expertinnen und Experten im Bundesministerium für Finanzen bekannt ist, gab es keine Kommunikation mit der Europäischen Kommission hinsichtlich der aufgeworfenen Rechtsfrage.

Zu 21.:

Sofern ein Vertragsverletzungs- oder sonstiges europarechtliches Verfahren eröffnet werden sollte oder der Europäische Gerichtshof eine einschlägige Entscheidung trifft, wird die Bundesregierung die sich in Folge daraus ergebenden Rechtsfragen in gebotener Weise entsprechend eingehend bewerten.

Zu 22. und 23.:

Für die Beantwortung dieser Fragen müsste eine umfassende rechtsvergleichende Studie erstellt werden, womit der Rahmen des Interpellationsrechts auch hinsichtlich der zeitlichen

Vorgaben wohl gesprengt werden würde.

Der Bundesminister:

Mag. Gernot Blümel, MBA

Elektronisch gefertigt

